Aus Sicht von Stefan Brink

Und sie bewegt sich doch!
Die DSGVO-Reform kommt in Gang

Bislang hat sich die EU-Kommission vor ihrer Pflicht nach Art. 97 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gedrückt, alle vier Jahre einen „Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung“ vorzulegen. Zwar findet man entsprechend betitelte Dokumente in den Labyrinthen der Kommissions-Plattformen, doch in der Sache waren sich die Kommissare einig: Die DSGVO wird nicht angefasst!

Bereits ihr Zustandekommen galt und gilt in Brüssel als ein Wunder: Dass es dem parlamentarischen Berichterstatter Jan Philipp Albrecht und seinen Unterstützern gelungen ist, den heißumkämpften weil zukunftsträchtigen Datenmarkt wirksam zu regulieren, war ihrem außergewöhnlichen Durchsetzungsvermögen und dem historischen „window of opportunity“ zu verdanken, welches Edward Snowden 2013 mit seinen Enthüllungen über den unfassbaren Datenhunger US-amerikanischer Geheimdienste aufstieß – und das selbst die Myriaden von Lobbyisten bis 2016 (dem Ende des Trilogs zur DSGVO) nicht mehr schließen konnten. Wie unwahrscheinlich das Zustandekommen dieses „Goldstandards des Datenschutzes“, seit Mai 2018 wirksames Gesetz, war, kann man am Schicksal der zeitgleich gestarteten ePrivacy-Verordnung ablesen, welche in die Fänge der Internet-Industrie geriet und dann so lange verzögert und verwässert wurde, bis es jetzt sang- und klanglos von der EU-Kommission beerdigt wurde. So eng können „Weltgeltung“ und „Komplettversagen“ regulatorisch beieinander liegen ...

Kein Wunder also, dass sich die Kommission jahrelang Zeit ließ, die „Büchse der Pandora“ erneut zu öffnen und sich weder 2020 noch 2024 ernsthaft mit den Mängeln der DSGVO befassen wollte, obschon diese offensichtlich sind: Da ist die „schräge“ Idee, unabhängige Stellen (die Datenschutz-Aufsichtsbehörden) zum Schiedsrichter über kollidierende Interessen von Grundrechtsträgern zu berufen – und ihnen die Parteinahme zugunsten der „Betroffenen“ aufzuerlegen. Da ist ein „risikobasierter Ansatz der DSGVO“, der im Normtext aber kaum zum Ausdruck kommt; stattdessen beherrscht das Verbotsprinzip des Art. 6 DSGVO das digitale Feld. Und da ist ein „one size fits all“-Ansatz bei den Pflichten der Verantwortlichen, der jedenfalls die kleinen und nicht-gewerblichen Stellen (wie etwa die Vereine) offenbar überfordert. Anstatt das Gesetz zu verbessern konzentrierte sich die EU Kommission in den vergangenen sieben Jahren lieber auf Mängel der Umsetzung der DSGVO durch die häufig überforderten Aufsichtsbehörden.

Doch jetzt scheint es so weit zu sein: Die Zeit wird reifer, es kommt tatsächlich Bewegung in eine Reform der DSGVO. Zunächst einmal hat die Kommission selbst erkannt, dass die Digitalgesetzgebung der EU zu ei- nem eminenten Wirtschaftshindernis zu werden droht. Der Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit der EU, den der ehemalige Präsident der Europäischen Zentralbank Mario Draghi im Auftrag der Präsidentin der EU-Kommission verfasst hat, bewertet die DSGVO insoweit kritisch und betont die Bedeutung der datengesteuerten Innovation für die EU-Wirtschaft. Und schon liegen die ersten Vorschläge auf dem Tisch: Axel Voss, MdEP (Fraktion EVP) und Schattenberichterstatter der DSGVO, präsentiert nun einen Plan zur Revision der DSGVO, der eine Differenzierung der Pflichten des Verantwortlichen nach Unternehmensgröße vorsieht und in einem „3 Schichten-Modell" zwischen einer „Mini-DSGVO" für 90 % aller Unternehmen (weniger Dokumentations- und Informationspflichten, keine Bestellpflicht ei- nes betrieblichen DSB), einer „Normalen DSGVO" für Unternehmen, die große Men- gen personenbezogener Daten oder sensible Daten verarbeiten und einer „DSGVO plus" für VLOPs (very large online platforms nach Vorbild des DSA) und Unternehmen mit dem „Geschäftsmodell Datenverarbeitung" (etwa die Werbebranche) unterscheidet. Darüber hinaus will Voss den Grundsatz der Datenminimierung abschaffen und das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt durch ein Missbrauchs- verbot ersetzen. Das wäre eine „Grundsatz- Revision" der DSGVO.

Beifall bekommt Voss von unerwarteter Stelle, der Lobbyist Max Schrems (NOYB) etwa fand „one size fits all" schon immer „verrückt". Andere kritisieren allerdings, dass der von Voss verfolgte asymmetrische Ansatz nicht mit dem risikobasierten Ansatz harmoniert, da die bloße Unternehmensgröße eben nicht notwendig mit dem Risiko der Datenverarbeitung korreliert. Tatsächlich ergeben sich Verarbeitungsrisiken aus der Datenmenge, betroffenen Datenarten (Art. 9 DSGVO) und den (nicht) eingesetzten TOMs als risikomindernden Maßnahmen. Andere Stimmen fordern in der aufkeimenden Reformdiskussion, den EDSA zu entmachten und stattdessen die EU-Kommission zu stärken. Dadurch würde jedenfalls die Transparenz und Vorhersehbarkeit der Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene erhöht – einschließlich einer fairen Anhörung und Beteiligung aller Stakeholder. Die Kommission ist sicherlich am besten in der Lage, eine einheitliche, konsistente und nicht einseitig auf den Datenschutz fixierte Position zu entwickeln und zu vertreten.

Dr. Stefan Brink, Gründer und Geschäftsführender Direktor von wida/Berlin, dem unabhängigen wissenschaftlichen Institut für die Digitalisierung der Arbeitswelt; zuvor LfDI Baden-Württemberg